

Mügelner Anzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt



der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Bernitz,
Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris,
Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch,
Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa,
Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
9. April
2021

Nummer 7
Jahrgang 27

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ erscheint in der Regel 14-tägig online unter www.stadt-muegeln.de · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Bürgermeister Johannes Ecke · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11, info@doberdruck.de



Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	<u>Stadtverwaltung</u>
Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach Vereinbarung)
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr
Freitag	9–11.30 Uhr

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Neue Öffnungszeiten
 Di 10–13 Uhr und 15–18 Uhr, Do 10–12 Uhr und 13–18 Uhr
Heimatmuseum Sa und So 14.00–17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln
Sparkasse Leipzig: IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37
 BIC: WELADE8LXXX
VB Riesa: IBAN: DE09 8509 4984 0135 2116 05
 BIC: GENODEF1RIE
DKB Leipzig: IBAN: DE67 1203 0000 0001 3072 63
 BIC: BYLADEM1001
Gläubiger ID DE 92 ZZZ 00000 116168

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“
 Mügeln Landstraße 4, Glossen
 Frau Haubold: Telefon (03 43 62) 23 84 10, e.haubold@azvmuegeln.de,
 Herr Wache: Telefon (03 43 62) 23 84 12, th.wache@azvmuegeln.de,
 Fax: (03 43 62) 23 84 14, Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung),
 Di 9–12 und 14–16.30 Uhr, Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung),
 Do 9–12 und 14–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (0 34 31) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land, 04758 Oschatz, Kirchplatz 2,
 Telefon: (0 34 35) 92 04 62, Fax (0 34 35) 98 76 12, E-Mail: kg.oschatzer-land@evlks.de, Di 9–12 und 14–16 Uhr, Do 9–12 und 14–17.30 Uhr, Fr 9–12 Uhr
 Friedhofsverwaltung, 04779 Wermisdorf, Clara-Zetkin-Str. 18, Telefon: (03 43 64) 8 78 88 und 8 78 89, Fax: (03 43 64) 5 23 84, E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de, Di 9–12 Uhr, Do 14–17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
 In Bestattungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an:
 Herrn Fleischer unter Telefon: (0176) 21 44 64 08

Sprechzeiten der Krankenkassen:
KKH Herr Klömlich, Fr.-Mehring-Straße 15, Di 13–18 Uhr, KKH-Briefkasten,
 www.kkh.de

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger, Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo–Fr 9.00–17.00 Uhr, Sa 9.00–11.00 Uhr
Bestattungen Regina Jacob: Dr.-Friedrichs-Straße 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: E.-Thälmann-Straße 13, Mügeln, Tel. 4 42 58
Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56

ENVIA Störungsmeldung Strom (kostenfrei): (0 800) 2 30 50 70
Störungsmeldung Erdgas (kostenfrei): (0 800) 2 20 09 22
MITGAS Störungsmeldung (kostenfrei): (0 800) 2 20 09 22 – 24 Stunden
OEWA Notfall-Telefon: (0 34 31) 65 57 00 – 24 Stunden
Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 0 34 35, Dahlen/Calbitz 0 34 61, Wermisdorf 0 34 64, Mügeln 0 34 62, Strehla 0 35 26, Riesa 0 35 25

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Ärztlicher Notdienst außerhalb der Praxisöffnungszeiten unter der bundeseinheitlichen und kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen (www.116117info.de)

APOTHEKEN – Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

10. 4. Linden-Apotheke Oschatz, Telefon 9 88 66 20
11. 4. Stadt-Apotheke Riesa, Telefon 5 01 10
17. 4. Elb-Apotheke Nünchritz, Telefon 5 43 55
Löwen-Apotheke Dahlen, Telefon 5 00 15
18. 4. Apotheke am Heideberg Riesa, Telefon 73 05 70
24. 4. Galeria-Apotheke Riesa, Telefon 65 79 65
25. 4. Löwen-Apotheke Oschatz, Telefon 92 02 30

Polizeiposten Mügeln
Hackstraße 4a, 04769 Mügeln
Sprechzeiten:
Dienstag 10.00–14.00 Uhr,
Donnerstag 13.00–18.00 Uhr
(01 62) 2 35 37 24 – Herr Hofmann
(01 73) 9 61 84 87 – Herr Hermann
Polizeirevier Oschatz 0 34 35/65 00
Polizei-Notruf 110
Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 41/5 50 04 40 00

Bekanntmachungen

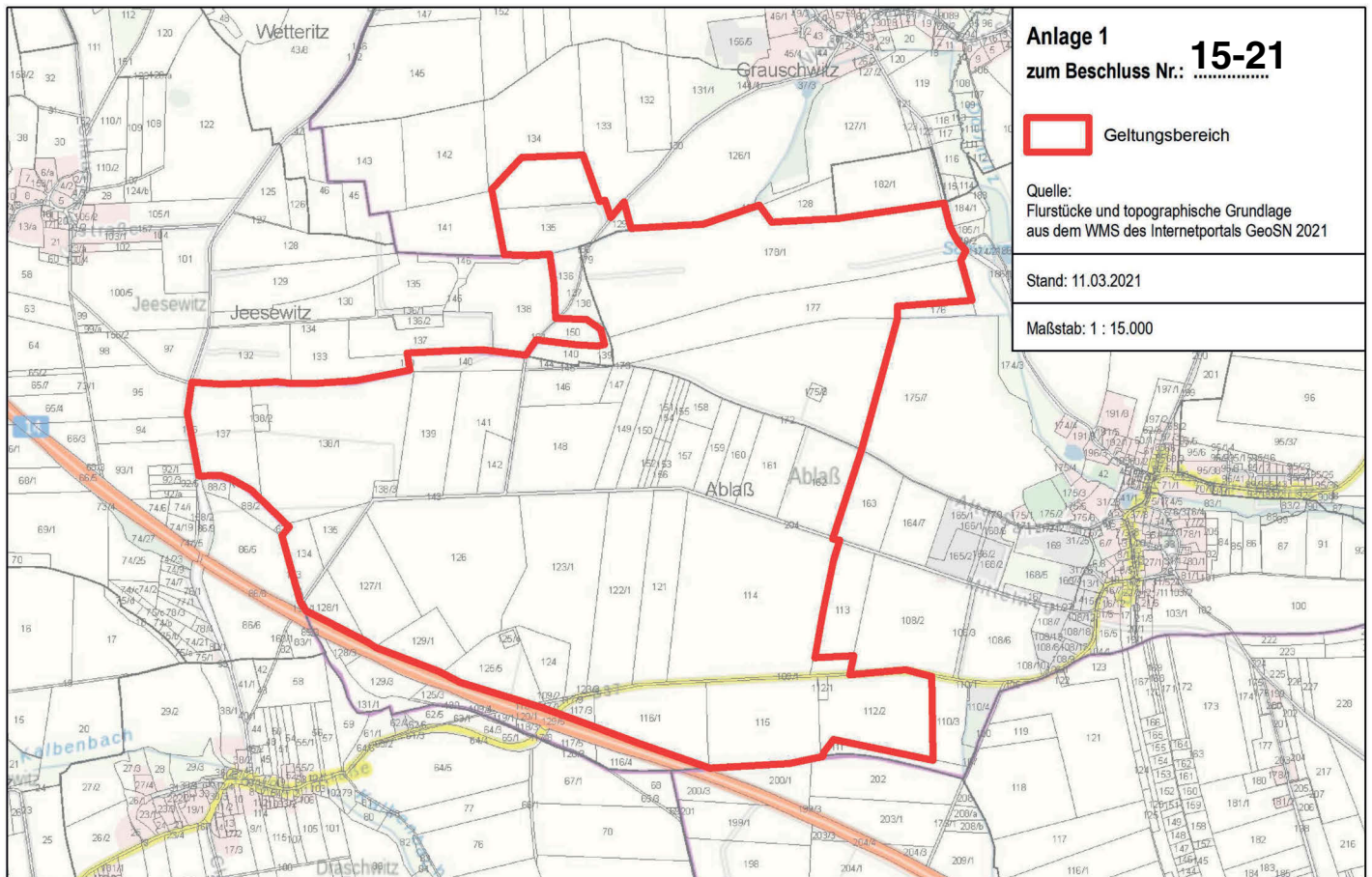
Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat in seiner Sitzung am 25. 3. 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 05-21
Beschluss über die Errichtung und den Betrieb einer Solaranlage auf dem Gebäude Flurstück 29/2 und 29/4 Gemarkung Glossen (Lage: Bauhof Glossen)
 Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Errichtung und den Betrieb einer Solaranlage auf dem Gebäude des Bauhofgeländes der Stadt Mügeln (Flurstück 29/2 und 29/4, Gemarkung Glossen) durch die GRÜNSTROM MAHLIS 2 UG (haftungsbeschränkt), Bahnhofstraße 16A, 04779 Wermisdorf / OT Mahlis.
 Anlage: Gestattungsvertrag

Beschluss Nr. 14-21
Beschluss über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung B-Plan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt, den Bürgermeister zur Unterzeichnung der Städtebaulichen Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit der Windpark Ablaß GmbH & Co. KG und der Windkraft Mügeln-Ablaß GmbH, zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“, zu ermächtigen.
 Anlage: Entwurf städtebauliche Vereinbarung

Beschluss Nr. 15-21
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“
 Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“.
 Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ umfasst eine Fläche von ca. 247 ha und ist in der Anlage 1 grafisch dargestellt. Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches werden in der Anlage 2 benannt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
 Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich B-Plan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“
 Anlage 2: Übersicht Flurstücke im Geltungsbereich B-Plan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“



Anlage 1
zum Beschluss Nr.: **15-21**

Geltungsbereich

Quelle:
Flurstücke und topographische Grundlage
aus dem WMS des Internetportals GeoSN 2021

Stand: 11.03.2021

Maßstab: 1 : 15.000

Anlage 2

zum Aufstellungsbeschluss Nr. 15-21
Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkungen Ablaß und Grauschwitz:

Gemarkung Ablaß:

voll einbezogen: 109/2, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/1, 117/1, 117/3, 117/9, 118/1, 121, 122/1, 123/1, 123/3, 124, 125/4, 125/5, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 173, 175/8, 177, 178/1, 179, 180, 181

teilweise einbezogen: 109/1, 113, 172, 175/7, 204

Gemarkung Grauschwitz:

voll einbezogen: 129, 135, 136, 137, 138, 139, 140

teilweise einbezogen: 130, 134

Beschluss Nr. 16-21

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch die Satzung über die Festsetzung einer Veränderungssperre. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“.

Anlage 1: Satzung Veränderungssperre

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“

Vorbemerkung

Die Stadt Mügeln beschließt gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch am 25. 3. 2021 mit Beschluss Nr. 16-21, die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“.

§ 1 – zu sichernde Planung

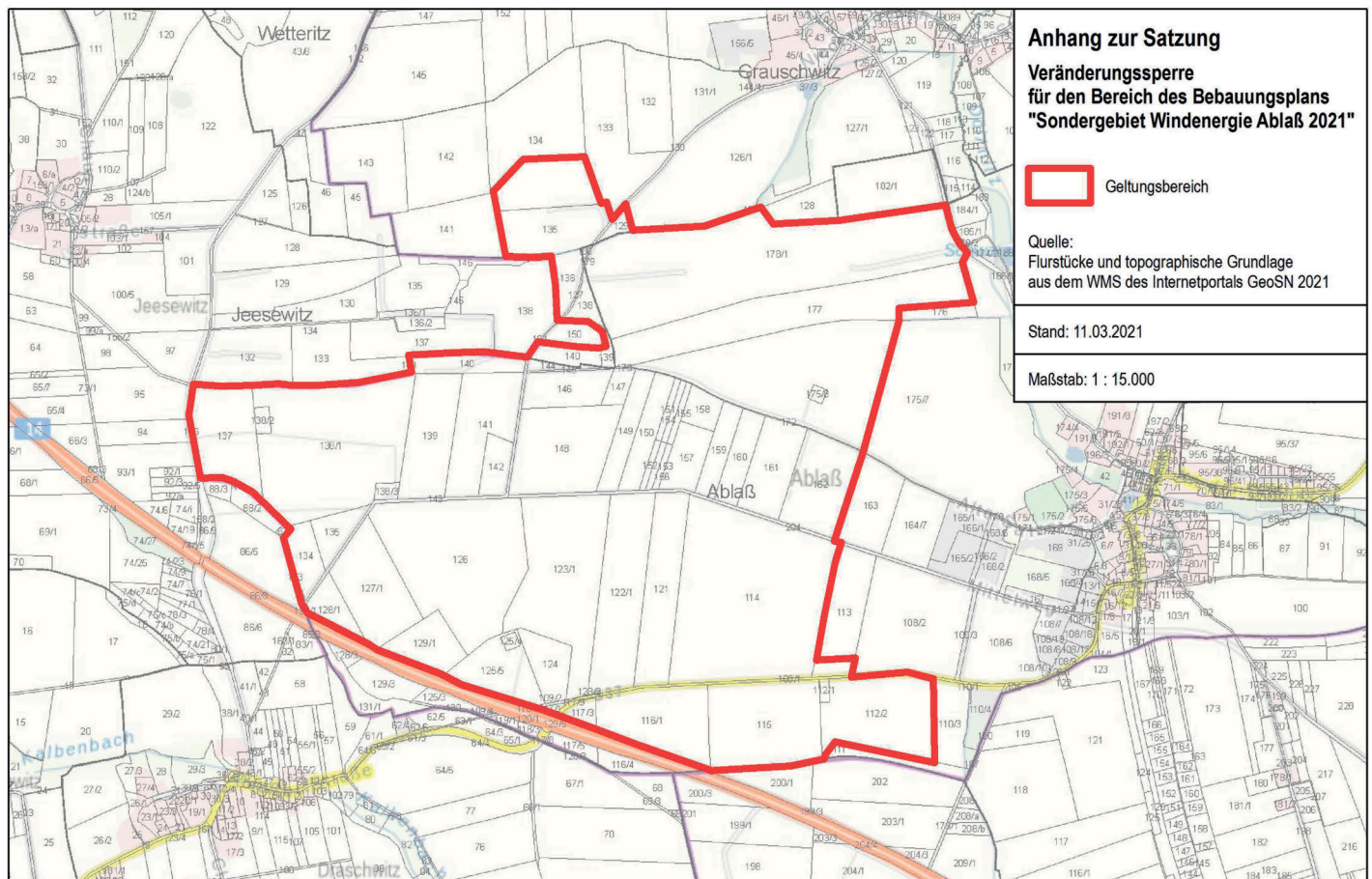
Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat am 25. 3. 2021 mit Beschluss Nr. 15-21 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich einen neuen B-Plan „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird seitens des Stadtrates für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021“. Dieser ist in der Karte, die als Anhang zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkungen Ablaß und Grauschwitz:

Gemarkung Ablaß:

voll einbezogen: 109/2, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/1, 117/1, 117/3, 117/9, 118/1, 121, 122/1, 123/1, 123/3, 124, 125/4, 125/5, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 173, 175/8, 177, 178/1, 179, 180, 181



teilweise einbezogen: 109/1, 113, 172, 175/7,204

Gemarkung Grauschwitz:

voll einbezogen: 129, 135, 136, 137, 138, 139, 140

teilweise einbezogen: 130, 134

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, – mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken – der Genehmigung der Gemeinde.

Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den o. g. Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
2. Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der

Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Bauamt Zimmer 4, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften, beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre, ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Mügeln, unter Darlegung des Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Schadensansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Schadensanspruchs gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Johannes Ecke
Bürgermeister
Stadt Mügeln



Mügeln, 26. 3. 2021
Ort, Datum

Beschluss Nr. 17-21

Beschluss über den Verkauf von Flurstück 385/2, Gemarkung Niedergoseln (Lage: An der Wassermühle)

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt den Verkauf von Flurstück 385/2 der Gemarkung Niedergoseln (Größe: 601 m²) zu einem Preis von 1.202,00 € an die Haus- und Grundstücksgemeinschaft Däweritz, Karl-Stechele-Straße 19, 84489 Burghausen.

Anlage: Lageplan

Beschluss Nr. 18-21

Beschluss über die Vergabe zum Bauvorhaben Einbau Daten-netz Grundschule Tintenklecks Altmügeln – Los Elektroinstallationsarbeiten

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Vergabe Los Elektroinstallationsarbeiten zum Bauvorhaben „Einbau Datennetz Grundschule Tintenklecks Altmügel“ an die Firma Elektro-Teichmann, Ernst-Thälmann-Str. 7, 04769 Mügeln, zu einem Angebotspreis von – brutto – 60.898,65 €

Anlage: Angebotsauswertung/Vergabeempfehlung (IB Elektrotechnik, Dipl.-Ing. W. Voigt, 04720 Zschaitz-Ottewig)

Beschluss Nr. 19-21

Beschluss über die Kooperationsvereinbarung Aktionsraum Oschatzer Land-Collmregion im Förderprogramm Sozialer Zusammenhalt (SZP)

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt:

- Die gemeinsame Beantragung von Fördermitteln im Förderprogramm (SZP) „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten – SZP“ für die 7 Partnerkommunen des Oschatzer Landes – Collmregion. (Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermisdorf)
- Die Kooperationsvereinbarung Oschatzer Land – Collmregion zur Organisation der Zusammenarbeit bei Aufnahme der Region in das Förderprogramm.

Neues für die Stadt und die Ortsteile

Das Ordnungsamt informiert:

Grünschnittsammelplatz Sorzig:

Aufgrund der Brückenbaumaßnahme zwischen Neubaderitz und Sorzig (Hasenbach) und den damit verbundenen Verkehrseinschränkungen wird sich der gewohnte Sammelplatz für Grünschnitt

in diesem Jahr nicht in Sorzig, sondern auf dem Gelände der Bio-Obst GmbH (am Silo, alte Tankstelle) in Baderitz befinden. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Die Friedensstraße ist aufgrund einer am 6. 4. begonnenen Baumaßnahme voll gesperrt, in der Zeit der Grünschnittannahme ist jedoch die Ein-/Durchfahrt zur Annahmestelle gewährleistet.

Wermisdorfer Straße:

Die Anwohner und Anlieger entlang der Wermisdorfer Straße ab Höhe Abzweigung Volksgutweg möchten wir darauf hinweisen, dass das Parken entlang und auf den Grünstreifen in Fahrtrichtung Ortsinneres untersagt ist.

ACHTUNG! Die Post ändert den Standort des Briefkastens in Sorzig. Geplant ist der Umbau für den 7. 4. 2021.
Künftig ist der Briefkasten an der kleinen Grünfläche am Kloster in Sorzig zu finden.

Freiwillige Feuerwehr

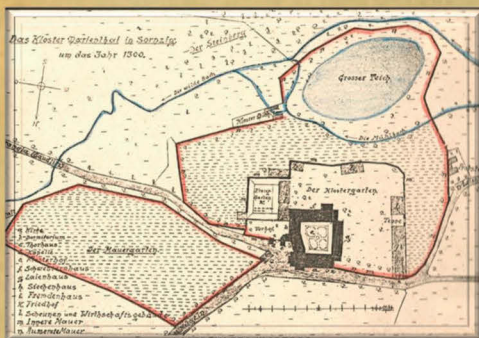
Einsätze:

FF Niedergoseln

Am 20. 3. 2021 in der Zeit von 19.08 Uhr bis 20.50 Uhr Hilfeleistung bei der Rettung entlaufener Tiere
12 Personen im Einsatz



Heimatspflege und Brauchtum



Marienthal um 1300



Das Kloster Marienthal zu Sorzig um das Jahr 1300 – Vom Steinberge aus gesehen

Berühmte Persönlichkeiten in Mügeln - Teil 5

Siegfried I.

Um 1150 gründete Sifridus de Mogelin (Siegfried I. von Mügeln) einen Edelhof in Sorzig. Dessen Vorfahren erhielten im 11. Jahrhundert das Gebiet um den Festenberg als eine königliche Schenkung, wahrscheinlich um als Vögte des Meißner Hochstifts zu agieren. Siegfried von Mügeln, der seine Burg auf dem Festenberg bei Baderitz hatte, nahm unter anderem am ersten urkundlich erwähnten Landding (höchste Gerichtsversammlung des Meißner Landes) der Markgrafschaft Meißen unter Markgraf Otto unter der 1000jährigen Linde am Collm teil.

Siegfried III.

Ab 1218 hatte es auf der Burg der Ritter von Mügeln keinen eigenen Pfarrer mehr gegeben. Die Burgkapelle St. Ursula wurde zu der Zeit als Außenstelle der Sorziger Kirche benannt. Ritter Siegfried III. von Mügeln stiftet im Jahr 1241 das Kloster St. Marienthal Sorzig als Hauskloster nach Eigenkirchenrecht und statet es unter Einbeziehung der vorhandenen Baulichkeiten des Edelhofes mit Gütern aus. 1243 bezeugte Bischof Konrad von Meißen, dass Siegfried von Mügeln die Pfarrkirche von Sorzig und die Burgkapelle zu Mügeln dem Kloster unterstellt hat. Durch Schenkungen an das Kloster kamen in der Folgezeit die umliegenden Ortschaften in Besitz des Klosters, welche dieses durch das Klosteramt Sorzig verwalten ließ. Bis ca. 1250 unterhielt das Kloster auf der Höhe von Gauditz einen Klosterhof. Die Ritterfamilie unterschrieb 1308 letztmalig eine Urkunde und verschwand aus unserer Region.

(Leider befindet sich kein Bild der beiden Siegfrieds im Mügelner Archiv.)

Quelle: Archiv Heimatmuseum Mügeln

FF Mügeln

Am 27. 1. 2021 in der Zeit von 7.55 Uhr bis 8.20 Uhr
in Ablaß, An der Döllnitz, Unterstützung Rettungsdienst, Abbruch
auf Anfahrt

11 Kameraden im Einsatz

Am 11. 2. 2021 in der Zeit von 8.46 Uhr bis 10.00 Uhr
in Mügelner Landstraße Richtung Glossen, Verkehrsunfall mit ein-
geschlossener Person

9 Kameraden im Einsatz, 3 Kameraden im Gerätehaus

Am 20. 2. 2021 in der Zeit von 20.49 Uhr bis 00.00 Uhr
in Mügeln Angerstraße, Heckenbrand parallel dazu Mügeln Esels-
gasse Brand Kleinbus

18 Kameraden im Einsatz, 3 Kameraden im Gerätehaus

Am 21. 2. 2021 in der Zeit von 01.13 Uhr bis 01.45 Uhr
in Mügeln Eselsgasse, Ölspur

6 Kameraden im Einsatz, 5 Kameraden im Gerätehaus

Am 6. 3. 2021 in der Zeit von 19.35 Uhr bis 20.15 Uhr
in Nebitzschen Seelitzer Straße, Tragehilfe für Rettungsdienst

6 Kameraden im Einsatz, 9 Kameraden im Gerätehaus

Am 20. 3. 2021 in der Zeit von 19.14 Uhr bis 20.15 Uhr
auf S31 Abzweig Niedergoseln, Pferde auf Fahrbahn

8 Kameraden im Einsatz, 7 Kameraden im Gerätehaus

Am 24. 3. 2021 in der Zeit von 18.41 Uhr bis 19.15 Uhr
in Mügeln, Am Biehler, unklare Rauchentwicklung

15 Kameraden im Einsatz, 5 Kameraden im Gerätehaus

INTERESSANTES FÜR LESERATTEN

**Die Bibliothek bleibt am Dienstag,
dem 20. April 2021, vormittags aus
technischen Gründen geschlossen.
Am Nachmittag ist eine Ausleihe
voraussichtlich wieder möglich.**

**„Das Bilderbuch ist das wichtigste
frühkindliche Lehrbuch“**

Auszug aus einem Interview mit Dr. med. Ulrich Fegeler, Kinder-
und Jugendarzt in Berlin-Spandau

Der Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie wird früh gelegt. Vor allem für die Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten sind die ersten Lebensjahre maßgeblich. **Herr Dr. Fegeler, Sie sagen: Störungen in der Entfaltung wichtiger Grundfähigkeiten – wie eben auch der Sprachentwicklung – zeigen einen starken Bezug zum sozioökonomischen Status. Woran erkennt man das?** Gerade bei der Schuleingangsuntersuchung merken wir Kinder- und Jugendärzte diese Entwicklung: Etwa 20 % der Kinder zeigen in allen Belangen eine unzureichende Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Das zeigt sich allen voran in ihrer kognitiven Entwicklung, der Sprachentwicklung und in ihrem Sozialverhalten. Hinterlegen wir diese messbaren Parameter mit dem Bildungshintergrund der Familien, dann zeigt sich ein direkter Zusammenhang zum sozioökonomischen Status der Eltern. Das ist ein Alarmzeichen, denn diese Zahlen haben sich in den letzten 15 Jahren nicht geändert. Diese Kinder sind schon sehr früh auffällig in ihrem sozialen Verhalten: Sie sind oft unruhig, reagieren aggressiv, haben Konzentrationsstörungen und können sich häufig schlechter verbal artikulieren, schreien deswegen oft und versuchen, sich durch Aggressivität durchzusetzen.

Woran merkt man eine solche Störung der Sprachentwicklung? Wenn nun Kinder sehr spracharm aufwachsen, weniger mit ihnen gesprochen wird, ihnen nicht vorgelesen wird und sie weniger erleben, zeigt sich bei ihnen ein verminderter Wortschatz und sie machen

viele grammatische Fehler. Sie haben außerdem eine verringerte Abstraktionsfähigkeit. Das zeigt sich im Schuleingangstest oft, wenn die Kinder etwas malen sollen, eine hochkomplexe Form wie einen Menschen, einen Baum oder ein Haus. Das entspricht dann einfach nicht den Fähigkeiten, die ein Kind dieses Alters haben sollte. Die Kitas merken diese Entwicklung schon früh und fordern vom Kinder- und Jugendarzt eine Überweisung zum Logopäden. Ich halte das für den falschen Weg. Einer generellen Spracharmut kann ich nicht entgegenwirken mit zwei mal 45 Minuten Therapie in der Woche, wenn das Kind die restlichen über 10.000 Minuten in seiner wenig sprachanregenden Umgebung verbringt. Diese Kinder wachsen generell in einer stimulationsarmen Umgebung auf, sie brauchen einfach viel mehr Anregung.

Welche Konsequenzen hat eine solche Entwicklung für die Kinder – auch am Übergang von der Kita zur Schule?

Eine dramatische! Unser Gehirn macht in den ersten drei Lebensjahren eine beachtliche Entwicklung durch: Es kommt zu einer überschießenden Vernetzung der Hirnzellen, der Neuronen. Dieser Prozess des „Synapsen-Overshootings“ ist mit Ende des dritten Lebensjahres zu 80 Prozent abgeschlossen. Je mehr Input (Anregung) das Gehirn erfährt, umso mehr festigen sich die Verbindungswege zwischen den Synapsen, die oft gebraucht werden. Etwa ab Beginn der Pubertät kommt es dann zu einer Rückbildung der neuronalen Verbindungswege und ihrer Synapsen, die wenig in Anspruch genommen wurden. Das Hirn passt sich dadurch optimal an die Verarbeitungserfordernisse an. Das heißt aber auch im Umkehrschluss, dass bis dato nur wenig beanspruchte zerebrale Areale auch kaum mehr neu aufgebaut werden können bzw. nur mit einem sehr großen Aufwand. Kurz: Solche Kinder werden nie das volle Potenzial entfalten, welches ursprünglich angelegt worden war. Dieses Phänomen ist tatsächlich in volumetrischen Messungen bestimmter Hirnzentren darstellbar. Es gibt hier einige aussagekräftige Studien, auch solche, die die Gehirnentwicklung in Beziehung zum sozio-ökonomischen Hintergrund der untersuchten Kinder setzen. Die Ergebnisse einer dieser Studien waren so eklatant, dass Kimberly Noble von der Columbia University, die an der Studie mitarbeitete, sich zu der Bemerkung hat hinreißen lassen: „Zeigen Sie mir einen Scan eines Gehirns, geben Sie mir Alter und Geschlecht des Kindes, und ich kann Ihnen anhand der Volumina bestimmter Zentren sagen, was die Eltern verdienen und wie der Bildungshintergrund der Familie aussieht.“ Und diese frühkindliche Entwicklung hat Auswirkungen auf den weiteren Lebensweg. Kinder, die zu wenig Anregung erfahren haben, sind oft verhaltensauffällig, brechen später öfter die Schule ab und haben auch in ihrem weiteren Bildungsweg mehr Schwierigkeiten.

Wie können außerschulische Angebote kultureller Bildung dieser Entwicklung entgegenwirken und das Erlernen der Sprache fördern?

Ich bin dankbar für jedes Angebot, dass dieser Zielgruppe mehr Anregungen bietet. Es geht hier weniger darum, eine zweite Fremdsprache zu lernen, sondern es geht um die frühe Stimulation der uns angeborenen Fähigkeiten, die so gut wie jedes Kind hat. Es geht ums liebevolle Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder, bewusstes miteinander Sprechen, um das Vorlesen von Büchern, Spazierengehen und die Welt entdecken, um kleine Abenteuer des Alltags, sich neue Welten erschließen – egal ob Bibliothek, Museum oder Theater. Ich sage immer: Das Bilderbuch ist das wichtigste frühkindliche Lehrbuch!

Wir danken „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ – Ein Service des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die freundliche Genehmigung zum Abdruck. Auf dessen Homepage finden Sie das vollständige Interview.

Aus dem Vereinsleben

Liebe Einwohner von Mügeln und den Ortsteilen, die aktuelle Coronasituation gestattet unserem Verein nicht, das schon traditionelle **Walpurgisfeuer am 30. April auf dem Anger** durchzuführen. Die sächsische Coronaschutzverordnung mit den geltenden Hygiene-

schutzbestimmungen ermöglicht keine sichere Planung und Vorbereitung dieser Veranstaltung. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die Absage. Noch offen ist auch, ob im Juni diesen Jahres das geplante Kirschkuchenessen nach historischem Vorbild gemeinsam mit dem Heimatverein „Mogelin“ und dem Anglerverein „Am Krebsbach“ stattfinden kann. Bleiben Sie gesund!



Bernd Brink, Vorsitzender

Sonstiges

Bekanntmachung

des Landratsamtes Nordsachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Glossen



Die Teilnehmergeinschaft Glossen beim Landratsamt Nordsachsen (Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg) hat gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Glossen geändert.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Nordsachsen ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft Glossen vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 9 Abs. 3 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere aufgrund der Merkmale des Vorhabens, seines Standortes und dem geringen Ausmaß seiner Auswirkungen nicht erforderlich.

Maßgebend für diese Einschätzung war dabei insbesondere:

- Der Zweck der Ländlichen Neuordnung erfordert die Herstellung der beantragten Anlagen. Die Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG mit landschaftspflegerischem Begleitplan, genehmigt am 19. Juni 2009 mit dem 1. Nachtrag vom 10. September 2013 und dem vorliegenden 2. Nachtrag dienen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse sowie der Agrarstruktur.
- Der 2. Nachtrag umfasst das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Es fallen ursprünglich geplante Maßnahmen weg und es kommen neue Maßnahmen hinzu:
 - Im Bereich Wegebau entfallen: 1420 m Asphaltbauweise, 630 m Pflasterbauweise, 260 m Schotterbauweise, hinzu kommt: ein Wegneubau 135 m Asphaltbauweise.

- Im Bereich der Pflanzmaßnahmen entfallen: 3170 m Wegseiten- und Lückenbepflanzungen, hinzu kommen: 3525 m² Hecken und Flächenpflanzung sowie 115 m Wegseitenpflanzung.
- Es entfallen 3 innerörtliche Abrissmaßnahmen (mangels Eigentümerzustimmung).
- Die Ländliche Neuordnung Glossen ist nicht mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt gem. UVPG verbunden:
- da im Zuge des zweiten Nachtrags mehrere Wegebaumaßnahmen entfallen, während eine hinzukommt, das führt in der Summe zur Verringerung der ursprünglichen Anzahl geplanter Eingriffe.
- da es im Zuge der geplanten Änderungen am Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der TG Glossen nicht zum Erreichen UVP-pflichtiger Größenmerkmale kommt.
- da Bereiche besonderer Schutzkategorien nicht betroffen sind.
- da die Planungen der Teilnehmergeinschaft Glossen mit den Erhaltungszielen von Natur und Landschaft vereinbar sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen verursachen.
- da für das Gesamtverfahren auch mit dem 2. Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG eine ausreichende Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eilenburg, den 25. Februar 2021

gez. Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Döbeln OT Pischwitz im Landkreis Mittelsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i. V. m. §§ 27 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in 04720 Döbeln OT Pischwitz wurde am 26. 3. 2021 amtlich festgestellt und um den betroffenen Standort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.
2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt: die Gemeinde Mügeln mit den Ortsteilen Gaudlitz, Lichteneichen, Sorzig und Zävertitz.
3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den innerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt weiterhin Folgendes:
 - 4.1. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Trut-

hühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen.

- 4.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.4. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.6. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.

4.7. Im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.

4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushänges-

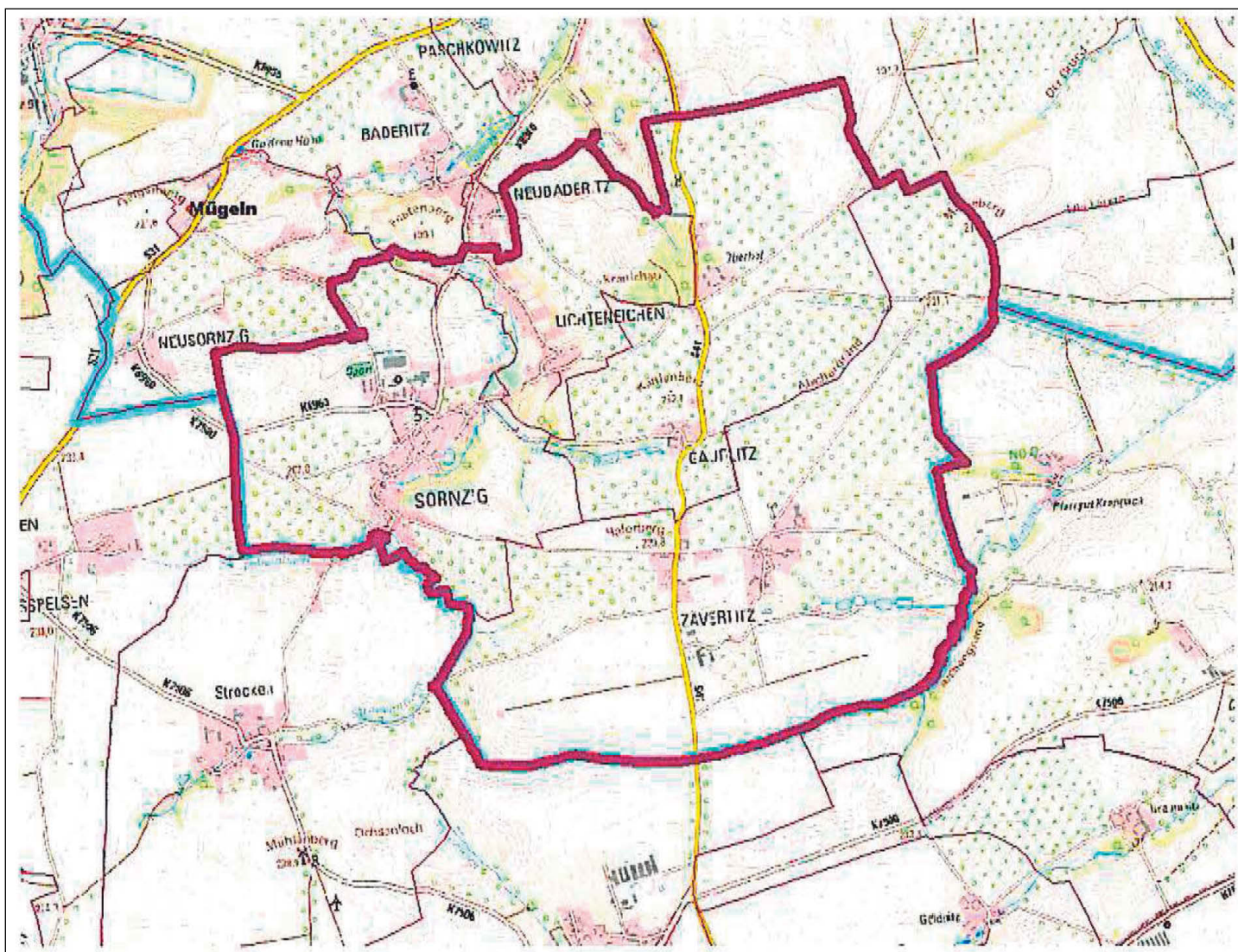


Abbildung 1: Geflügelpest-Beobachtungsgebiet – die lilafarbene Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze

ten am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Delitzsch, den 29. März 2021

Hochachtungsvoll

i.A.




Dr. Hüller-Krah

Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Begründung:

I.

Mit dem Befund VL-2021 /21487 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA) vom 25. 3. 2021 wurde bei Hühnern aus einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Döbeln, OT Pischwitz in der Folge eines auffälligen Verlustgeschehens aviäres Influenza A-Virus, Suptyp H5 nachgewiesen. Damit wurde für den Bestand der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Bestätigungsbefund 2021-00723 vom 26. 3. 2021 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, erbrachte den Befund hochpathogenes Influenza A Virus Subtyp H5N8.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat

Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen wurde durch den Landkreis Mittelsachsen über die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Geflügelbestand in Döbeln, OT Pischwitz informiert.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar und relativ widerstandsfähig in flüssigen Medien (z. B. Kot). Er stellt somit eine ernste Bedrohung der gesamten Geflügelbestände dar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in der ganzen Region erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger. Für den Menschen pathogene Mutationen können zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von Vögeln und damit verantwortliche Personen im genannten Beobachtungsgebiet sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobachtungsgebiet.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

1.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 27 ff. der Geflügelpest-Verordnung und in der Verordnung zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung).

Zu 1./2.:

Gemäß § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde um den jeweiligen Bestand ein Beobachtungsgebiet fest, wenn die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt ist. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die mögliche Weiterverbreitung des Geflügelpestvirus, Strukturen des Handels und der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, natürliche Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epidemiologischen Untersuchung. Der Radius des Beobachtungsgebietes beträgt mindestens 10 Kilometer um den Ausbruchsort.

Zu 3.:

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung sind diese Untersuchungen in Beständen, die Vögel zu Erwerbszwecken halten, durchzuführen.

Zu 4.1.:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m § 2 der Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter unverzüglich die Geflügelhaltung und die Anzahl der gehaltenen Tiere unter Angabe ihrer Haltungsform (Freiland- bzw. Stallhaltung) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die aktuellen Bestandszahlen, Standorte und Verwendungen von gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet sind dem LÜVA gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 5 anzuzeigen.

Zu 4.2.:

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist Geflügel im Beobachtungsgebiet in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

zu 4.3.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.4.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.5.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.6.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die aufgeführten Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.7.:

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpestverordnung kann die Jagd auf Federwild im Beobachtungsgebiet untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des verbreiteten Vorkommens des HPAI-Erregers in der Wildvogelpopulation ist das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers durch bei der Jagd aufgeschreckte Wildvögel sehr hoch, so dass die Behörde diese Maßnahme nach Ausübung des ihr obliegenden pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der bestehenden Interessenlagen verfügt.

Zu 4.8.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.:

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet können vom LÜVA Nordsachsen gemäß den §§ 28 und 29 der Geflügelpestverordnung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, muss der Antrag mit den erforderlichen Angaben schriftlich beim LÜVA Nordsachsen als Genehmigungsbehörde gestellt werden.

Durch die angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung wird mithin die Gefahr einer Ein- und Verschleppung des Erregers und damit das Risiko einer weiteren Gefährdung von Tierbeständen vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind damit gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer möglichen Weiterverbreitung der Seuche.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren. Die Maßnahmen sind effektiv und führen schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Geflügelpesters. Sie werden auch nur im ermittelten Beobachtungsgebiet und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 dieser Allge-

meinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach ein belastender Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt und damit die grundsätzliche nach § 80 Abs. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausgeschlossenen werden kann.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Neben mehreren Fällen von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Europa und Norddeutschland wurde die hochpathogene aviäre Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen durch den Befund des FLI nachgewiesen. Demnach zirkuliert das Virus in der Wildvogelpopulation. Mit dem Vorliegen eines positiven Befundes bei einem gehaltenen Vogel, in diesem Falle in einem Gänsebestand, ist der Eintrag in einen Nutzgeflügelbestand nachgewiesen. Durch eine weitere Ausbreitung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus besteht unter anderem die Gefahr erheblicher tiergesundheitlicher wie auch wirtschaftlicher Folgen für weitere Nutzgeflügelbestände. Deshalb ist dieses bestehende Risiko sofort zu unterbinden.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügel- und Tierhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt die Interessen einzelner Tierhalter, die Schutzmaßnahmen nicht einzuhalten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht zudem darin, dass es nicht hingenommen werden kann, dass aufgrund des Zoonose-Potentials und der hohen Infektionsgefahr bei einer eventuellen Einlegung eines Rechtsmittels eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche gegeben ist, obwohl grundsätzlich Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen werden können.

Die Abwägung der Interessen der betroffenen Tierhalter mit dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Bekämpfung des Erregers sowie die Verhinderung bzw. Minimierung der Verschleppung des Erregers ergibt im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest auf Menschen sowie andere Tiere oder Bestände die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der von dieser Verfügung erfassten Tiere überwiegt. Die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer sind durch die Maßnahmen zwar erheblich betroffen, müssen jedoch hinter die nicht auszuschließende Gefahr der Ansteckung für viele andere Tiere zurücktreten.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Delitzsch, den 29. März 2021

Hochachtungsvoll

i. A.

Dr. Hüller-Krah

Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hüller-Krah



Kloster Marienthal Sorzig – Stiftung Dr. Ludolf Colditz

Den neuen Boden woll'n wir loben. Für Große und Kleine, für vielerlei Feste, für alle ist er der Beste. Ja, auch zum Toben, für neue

Moden und feine Roben – im Frühling, Sommer, Herbst und Winter – für unsere Gäste das Allerbeste!

Bettina Schubert



Kirchennachrichten

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Oschatzer Land
Kirchplatz 2, 04758 Oschatz**

11. April, Quasimodogeniti

9.00 Uhr Kiebitz, Prädikant Kießling
10.30 Uhr Schweta, Prädikant Kießling



18. April, Miserikordias Domini

9.00 Uhr Börtewitz, Lektorin Franke
10.30 Uhr Gallschütz, Jubelkonfirmation, Pfrn. Krautkrämer
10.30 Uhr Mügeln, Lektorin Franke

25. April, Jubiläe

9.00 Uhr Ablaß
10.30 Uhr Schrebitz, Lektorin Mehner / Lektor Zeidler
10.30 Uhr Altmügeln, Pfrn. Krautkrämer

www.curly-haarstudio.de

Curly

Schönheit ist unsere Leidenschaft.

Dr. Spiller BIOCOSMETIC

HAARSTUDIO + KOSMETIK

Dr.-Friedrichs-Straße 44
04769 Mügeln
Telefon: 034362 . 4 43 95

Mo, Di & Do: 8.00–19.00 Uhr
Mi & Fr: 8.00–18.30 Uhr
Sa: 8.00–12.00 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

**Garage in Mügeln
zu verkaufen
oder vermieten**

Näheres
unter:
**(03 43 62)
4 43 00**

**Nächster Mügelner Anzeiger
Freitag, 23. April 2021
Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 15. April 2021,
12.00 Uhr**

Omnibus und Mietwagen

Hartmut Jahn

Goethestraße 17 • 04769 Mügeln

Telefon: 034 362 - 238 937 • Mobil: 01 76 - 444 811 94

- Ausflugsfahrten
- Flughafentransfer
- Tagesfahrten
- Vertragspartner aller Krankenkassen
- Kur-, Dialyse- und Krankenkassenfahrten
- Privatkleinbusfahrten bis 8 Personen
- Oldtimerbus bis 20 Personen



Joachim Rolke Immobilien GmbH Oschatz



Suchen ständig Ein- und Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, Bauernhöfe, Wochenend- und Baugrundstücke in allen Preislagen sowie Landwirtschaftsflächen, Wald, Wiese – auch verpachtet mit oder ohne Hofstelle.

Lutherstraße 2a, 04758 Oschatz

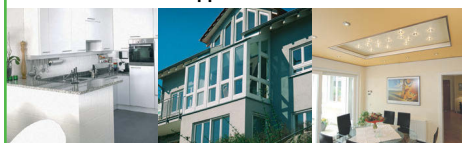
Telefon 0 34 35 / 9 02 10 oder oschatz@rolkeimmobilien.de

**Clevere Renovierungslösungen
Neu und modern in meist nur 1 Tag**



03 43 24 / 2 12 49

J. Herzog GmbH Renovierungsservice, Inh. J. Haferkorn
Lindenstraße 9,
04749 Ostrau/OT Rittnitz
Studio auch in Lonnewitz
www.herzog.portas.de



Türen Haustüren Treppen Küchen Fenster Decken

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

- Qualität seit 40 Jahren
- Ohne Dreck und Lärm
- Festpreise

DANKSAGUNG

*Alles hat seine Zeit.
Eine Zeit, geboren zu werden, eine Zeit zu sterben;
eine Zeit zu suchen, eine Zeit zu verlieren;
eine Zeit zu lachen, eine Zeit zu weinen;
eine Zeit zu reden, eine Zeit zu schweigen;
eine Zeit, beisammen zu sein; eine Zeit, sich zu trennen.*

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen,
die uns beim Abschied nehmen von unserer lieben Mutti,
Schwiegermutter, Oma und Ur-Oma, Frau

Marianne Görlitz

ihr Mitgefühl und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise
entgegengebracht haben.

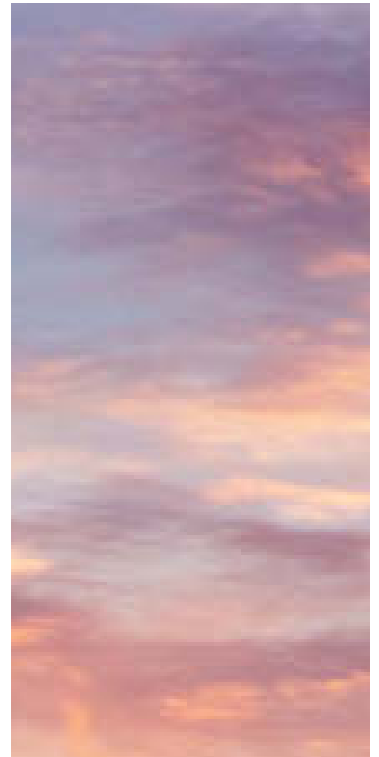
Unser ganz besonderer Dank gilt dem langjährigen Hausarzt Dr. Nestler,
Frau Beate Schaale, dem Pflegedienst Richter, dem Redner Herrn Richter
und dem Bestattungshaus Katscher für die große Hilfe, Unterstützung
und würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In Liebe und Dankbarkeit

**ihre Kinder Peter, Eveline und Annett mit ihren Familien
im Namen aller, die um sie trauern**

Ablaß und Sitte, im März 2021

Bestattungshaus Katscher



*Und meine Seele spannte weit ihre Flügel aus,
Flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Haus.
Joseph von Eichendorff*

In diesen besonderen Zeiten danken wir allen, die uns anlässlich des Todes
unserer lieben Mutti, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Tante
und Cousine, Frau

Anna Bergmann

 geb. Birr

* 24. 2. 1921

† 5. 3. 2021

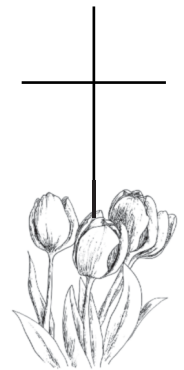
ihre Wertschätzung und Anteilnahme in Wort und Schrift sowie mit Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten. Der Abschied konnte nur im kleinen Kreis erfolgen, aber in Gedanken wart Ihr – die Ihr gerne mit dabei gewesen wäret – bei uns.

Unserer besonderer Dank gilt Herrn Dr. Reichert mit seinem Praxisteam und dem AWO Seniorenzentrum Mügeln für die jahrelange Betreuung. Herzlich danken möchten wir auch Frau Pfarrerin Krautkrämer für die tröstenden Worte sowie Frau Schiel und dem Trompeter für die würdige musikalische Umrahmung beim Abschied. Dem Bestattungshaus Katscher danken wir für die umsichtige Begleitung, und der Gärtnerei Schmalz für die liebevolle Ausgestaltung der Blumenarrangements.

In Liebe und Dankbarkeit

**Ihre Tochter Christine mit Ludwig
Ihre Enkelinnen Susan und Ina mit Familien
Im Namen aller Angehörigen**

Glossen und Mahlow, im März 2021



Bestattungshaus Rauschenbach

Grimmaer Straße 10
04779 Wermsdorf

*Wir übernehmen alle Leistungen
im Zusammenhang mit dem Trauerfall*

Tel. 03 43 64/5 2664 Tag und Nacht

BESTATTUNGEN
JACOB
Inh. Christoph Schade

Wir begleiten Sie auf dem Weg
des Abschieds.

Tag & Nacht für Sie da
Tel. 034362 - 325 16

Dr.-Friedrichs-Straße 52 • 04769 Mügeln
www.bestattungen-jacob.de



DER LETZTE WEG
IN GUTEN HÄNDEN

